

>elektronisches Schreiben<
(kultur@regierung.li)

Ministerium für Gesellschaft und Kultur
Peter-Kaiser-Platz 1
9494 Vaduz

Gamprin, 5. Dezember 2023

Abteilung: **Gemeindevorsteherung**
Referenz: Johannes Hasler
Thema: **Stellungnahme betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frick, werter Manuel

Im September dieses Jahres wurde der Gemeinde Gamprin der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997 übermittelt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wird uns. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2023 den Vernehmlassungsbericht behandelt und gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Gamprin begrüsst die Totalrevision des Archivgesetzes. Ein Archiv, ob Landes- oder Gemeindearchiv, ist wie im Vernehmlassungsbericht beschrieben, ein «Institutionelles Gedächtnis», ein wichtiger Bereich für die künftige Geschichtsschreibung. Das Gemeindegesetz hält in Art. 65 die Pflicht der Gemeinden zur Führung eines eigenen Archives fest. Die Gemeinde Gamprin beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf einzelne Punkte des Gesetzes. Das Gesetz selbst als Ganzes wird begrüsst und ist in sich stimmig.

Es fehlt jedoch nach wie vor eine Definition, was als «archivwürdig» anzusehen ist, gerade wenn das Spannungsfeld Archiv vs. Datenschutz betrachtet wird. Die Gemeinde Gamprin würde ein umfassendes Musterreglement mit Bewertungsrichtlinien begrüssen.

Begründung der Vorlage

b) Im Bereich der Technologie

Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt (z.B. LiVE, die Aktenverwaltung der Liechtensteinischen Landesverwaltung sowie, GEVER.li, die elektronische Aktenverwaltung aller Gemeinden).

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden

Art. 7 Abs. 1 regelt die Archivierungspflicht der Gemeinden, der sie auf unterschiedliche Art und Weise nachkommen können. Entweder sie führen das Archiv selbständig oder in Kooperation mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt. Möglich ist auch die Auftragsvergabe an Archivdienstleister.

Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsame Synergien, z.B. ein Archivgebäude, nutzen, sollten aber aus kommunal-rechtlichen Gründen voneinander unabhängige Gemeindearchive führen.

Art. 1 Gegenstand und Zweck Abs. 2)

Es (das Gesetz) findet keine Anwendung auf

a) gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiöse Vereine

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese gesetzlich anerkannten Institutionen von der Führung eines Archives nicht betroffen sein sollen. Zumal in den Erläuterungen darauf verwiesen wird, dass diese Nicht-Anwendung nur «nicht öffentliches Archivgut» betrifft. Die Gemeinde Gamprin ist der Ansicht, dass auch diese Institutionen, welche künftig über das Religionsgemeinschaftengesetz gesetzlich anerkannt sein sollen, auch zur Führung eines Archives verpflichtet sein sollen. Zudem ist die erwähnte Abgrenzung öffentliches - nicht-öffentliches Archivgut durch nicht-Fachpersonen kaum zu treffen.

Art. 3 Bst. f

Die Gemeinde Gamprin regt an, den Terminus «Gemeindeverbände» ersatzlos zu streichen. Im Gemeindegesetz ist die Rede von «Zweckverbänden», «Gemeindeverbände» sind in Liechtenstein nicht bekannt.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden Abs. 2) und 3)

2) Unterlagen, die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallen und die nach Abschluss des Aktes nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Gemeindeordnungen festgelegten Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens nach 30 Jahren nach Eröffnung des Aktes, zur Archivierung anzubieten.

Die Gemeindeordnung ist nicht der richtige Ort für eine solche Regelung. Es ist zwar richtig, dass nach dem Gemeindegesetz die Gemeindeordnung eine der obersten Richtlinien der Gemeinden ist. Dennoch: in den Gemeindeordnungen sind ganz andere, eher allgemeine Punkte festgehalten. Zudem ist die Abänderung der Gemeindeordnung, sofern sie nicht durch ein anderes Gesetz zwingend vorzunehmen ist, über eine Volksabstimmung vorzunehmen, da eine solche Änderung ein „Erlass“ im Sinne des Gesetzes ist (GemG Art. 25 Abs. 2 Bst. a).

3) Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anbieter- und Ablieferungspflicht von Unterlagen für die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Art. 3 Bst. f erlassen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinden bzw. der Gemeinderat keine „Verordnungen“ erlassen. Die Gemeinden erlassen „Reglemente“. Die Regierung wird gebeten, diese entsprechend in der Gesetzesvorlage zu ändern.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden Abs. 4

Hier ist zu ergänzen, dass Archivgut der Gemeinden auch mittels Vertrag an das Landesarchiv übergeben werden kann, wie dies bisher immer wieder auch der Fall ist. In einem solchen Fall muss weiterhin dieser Vertrag und das entsprechende Eigentum z.B. der Gemeinde gelten.

Zudem ist eine Übergangsregelung wichtig, um vertragslose Zustände zu regeln. Es gibt z.B. Urkunden der Gemeinde Gamprin bzw. des Pfarrarchivs im Landesarchiv, zu welchen keine Regelung über das Eigentum vorhanden ist.

Art. 11 Benutzung von öffentlichem Archivgut

3) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zur Wahrung persönlicher Rechte, kann vor dem Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 auf schriftlichen Antrag die Benutzung von öffentlichem Archivgut durch die zuständige archivierende Stelle bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Ein schriftlicher Antrag zur Benutzung von öffentlichem Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 kann vom Gemeindevorsteher bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

5) Die Gemeinde kann durch Verordnung, öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen können durch Reglement nähere Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichem Archivgut der jeweiligen Gemeinde bzw. der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung erlassen.

Hier gilt zum Thema „Verordnung“ dasselbe wie im vorhergehenden Abschnitt: die Gemeinden erlassen „Reglemente“.

Art. 12 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung Abs. 4

4) Machen Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie bei der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigelegt wird.

(...)

Dem Antrag ist die Gegendarstellung beizufügen. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz a) (...)

b) bei öffentlichem Archivgut der Gemeinden der Gemeinderat,

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Dem soll auch hier Rechnung getragen werden, indem er bzw. sie die erste Entscheidungsinstanz ist. Es ist nicht ersichtlich, wieso gleich zu Beginn schon der Gemeinderat begrüsst werden soll, wenn dies schneller und einfach via Gemeindevorsteherung möglich ist.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorsteherung Gamprin


Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

